

# VG Stuttgart Urteil vom 12.11.2013, A 6 K 1311/13

## Leitsätze

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung sowie wegen religiöser Verfolgung (Afghanistan).

## Tenor

Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen. Nummer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2011 wird aufgehoben. Nummer 4 dieses Bescheides wird ebenfalls aufgehoben.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kläger tragen jeweils ein Viertel, die Beklagte trägt die Hälfte der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## Tatbestand

1

Der Kläger zu 1 wurde am ...1987 in Kandahar geboren, die Klägerin zu 2 - seine Ehefrau - am ...1989 in Zahedan/Iran.

2

Die Kläger kamen am 01.08.2010 mit dem Flugzeug aus Griechenland in München an. Bei der Bundespolizei in München sagte der Kläger zu 1 am 02.08.2010, er habe in seinem Heimatland sehr viele Probleme gehabt. Aus Angst habe er nicht einmal sein Haus verlassen können. Die Taliban hätten ihn verfolgt. Seine Familie und er seien permanent bedroht worden. Die Taliban hätten seinen Onkel umgebracht. Die Klägerin zu 2 sagte, sie wolle, dass ihr Kind und sie hier eine bessere Zukunft hätten. In Afghanistan herrsche Krieg und es gebe keine Sicherheit, vor allem für die Frauen. Als Frau dürfe man nicht einmal das Haus verlassen oder einer Tätigkeit nachgehen.

3

Am 19.08.2010 stellten die Kläger einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte sie am 25.01.2011 an. Hierbei sagte der Kläger zu 1, er sei tadschikischer Volkszugehöriger. Er habe keine Personalpapiere. Seine Mutter sei mit ihm, als er acht Jahre alt gewesen sei, in den Iran gegangen. Später sei er nach Afghanistan zurückgekehrt und sei dort vor seiner letztmaligen Ausreise acht bis neun Monate gewesen. In dieser Zeit habe er sich nicht um die Ausstellung von Papieren gekümmert. Bis zu seinem achten Lebensjahr habe er in Kandahar gewohnt. Im Iran hätten sie sich in ... aufgehalten. Er habe im Iran geheiratet. Nach seiner Rückkehr nach Afghanistan zusammen mit seiner Frau habe er im selben Ort im Haus seines Cousins gewohnt. Sie seien zwei Monate nach der Hochzeit nach Afghanistan zurückgekehrt. Seine Frau sei schwanger. Er habe in Afghanistan vier Jahre die Schule besucht, im Iran sei er nicht mehr zur Schule gegangen. Dort habe er eine Autoreparaturwerkstatt betrieben. Außer ihm hätten zwei weitere Mitarbeiter sowie Hilfskräfte gearbeitet. Als er aus dem Iran weggegangen sei, habe er die Werkstatt geschlossen. Nachdem er nach Afghanistan zurückgekehrt sei, habe er dort nicht gearbeitet. Am 15.07.2010 seien sie mit einem Schleuser wieder in den Iran gelangt. Über die Türkei seien sie nach Griechenland gekommen. Von einer

4

„Insel“ seien sie nach München geflogen. Für die Reise von Afghanistan bis Deutschland hätten er und seine Frau insgesamt 22.400,00 EUR bezahlen müssen. Das Geld stamme aus seinen Ersparnissen. Es sei ihm finanziell gut gegangen; er habe nicht nur Autos repariert, sondern auch Autos verkauft.

Sein Vater habe seine Mutter misshandelt. Deshalb hätten seine Mutter, er und seine beiden Geschwister Afghanistan verlassen. Sein Vater habe sie nie im Iran besucht und sie hätten ihn auch niemals gesehen. Das Problem seien seine, des Klägers Schwiegereltern gewesen. Sie hätten mit allen Mitteln versucht, seine Frau und ihn zu trennen. Sie hätten ihn töten wollen. Sie lebten in ... Die Familie seiner Frau sei gegen ihn gewesen, und sie sei auch gegen eine Eheschließung gewesen. Sie hätten dies damit begründet, dass er nicht der geeignete Mann sei, weil seine Mutter seinen Vater verlassen habe. Die Brüder seiner Frau hätten ihn töten wollen. Sie hätten andere Personen dafür bezahlt. Sie hätten ihn zusammengeschlagen. Wenn nicht andere Leute dazwischengekommen wären, hätten sie ihn getötet. Er habe keine andere Wahl gehabt, als Afghanistan zu verlassen, weil die Brüder seiner Frau ihn auch in Afghanistan gesucht hätten und ihn hätten töten wollen. 5

Er habe seine Frau unterwegs auf der Fahrt zum Arbeitsplatz kennengelernt. Sie habe eine Schule besucht. Er habe sie fast jeden Tag gesehen. Sie hätten sich zwei Monate gekannt und dann geheiratet. Damals sei sie neunzehn Jahre alt gewesen. Sie habe eine Abendschule besucht. Auf dem Rückweg nach Hause hätten sie sich gesehen. Seine Mutter sei zu den Eltern seiner Frau gegangen, um um deren Hand zu bitten. Dies sei etwa fünf Wochen gewesen, nachdem sie sich kennengelernt hätten. Er wisse nicht genau, was dort gesprochen worden sei. Seine Mutter habe ihm gesagt, dass die Eltern nicht einverstanden seien, dass sie über seinen Vater Bescheid wüssten und deshalb mit der Ehe nicht einverstanden seien. Sie hätten seine Mutter gebeten, nicht noch einmal zu kommen. Eine Woche nach dem Besuch seiner Mutter habe ihn seine spätere Frau angerufen und ihm gesagt, dass sie ihren Cousin heiraten solle. Sie sei ihm schon vorher versprochen gewesen. Seine Frau habe vor der Eheschließung die Schule besucht, danach nicht mehr. Ein Mullah habe sie getraut. Eine Woche nach dem Besuch der Mutter bei ihren Eltern habe seine Frau ihn angerufen. Er habe sich sofort zu der Familie begeben, und dort hätten ihn die Brüder seiner Frau zusammengeschlagen. Der Mann ihrer Tante sei eingeschritten und habe sie beide gefragt, ob sie zusammenbleiben wollten. Er habe dies bejaht. Daraufhin habe er versucht, seine Schwiegereltern zu überzeugen, ihre Zustimmung zu geben. Seine Schwiegereltern hätten seiner Frau aber gesagt, dass sie von diesem Tag an nicht mehr ihre Tochter sei. Bis zur Eheschließung seien dann noch etwa drei Wochen vergangen. Nach der Eheschließung sei sie einige Male in ihr Elternhaus zurückgegangen, ihre Brüder hätten sie aber geschlagen. Danach sei sie nicht mehr hingegangen. Als dann ihre Brüder zu ihm gekommen seien und auch ihn bedroht und zusammengeschlagen hätten, hätten sie keine andere Möglichkeit gesehen, als das Land zu verlassen. Bei der Trauung sei u. a. auch der Vater seiner Frau anwesend gewesen. Allerdings habe er seine Zustimmung nicht gegeben. Er sei mit der Ehe nicht einverstanden gewesen; um das Gesicht und seinen Ruf zu wahren, habe er keine Reaktion gezeigt. Die Mutter seiner Frau sei auch anwesend gewesen, nicht aber ihre Brüder. Nach der Eheschließung hätten sie noch zwei Monate in Zahedan gelebt. Insgesamt hätten die Brüder oder andere Personen dreimal versucht, ihn zu überfallen. Beim ersten Angriff seien die Brüder allein gewesen, beim zweiten Angriff seien zusätzlich vier Einheimische dabei gewesen, und beim dritten Mal sei ihm die Flucht gelungen. - Der Kläger zu 1 machte dann weitere Angaben zu den 6

Überfällen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift des Bundesamtes verwiesen.

Die Brüder seiner Frau hätten früher auch in Kandahar gelebt und hätten diese Stadt viel besser gekannt als er. Deshalb wäre es für sie kein Problem gewesen, ihn und seine Frau dort zu finden. Im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan hätte er große Angst, dass die Brüder seine Frau und ihn finden und töten würden. Seine Mutter habe sich große Sorgen um ihn gemacht, weil sie mitbekommen habe, wie die zwei Brüder ihn gesucht hätten.

7

Die Klägerin zu 2 sagte, sie sei Tadschikin. Sie habe keine Personalpapiere, bei ihnen hätten Frauen solche Papiere nicht. Sie sei in Zahedan geboren worden. Als sie noch ein Kind gewesen sei, sei ihr Vater mit ihr und der Familie nach Kandahar gereist. Die Situation habe es aber nicht zugelassen, in Afghanistan zu bleiben. Nach einiger Zeit sei ihre Mutter mit den Kindern in den Iran zurückgekehrt. Ihr Vater sei aus geschäftlichen Gründen in Afghanistan geblieben, bis sie geheiratet habe. In Zahedan habe sie wieder zusammen mit ihrer Mutter, ihrer Schwester und ihren beiden Brüdern gewohnt. Drei Monate nach der Eheschließung seien ihr Mann und sie nach Afghanistan zurückgekehrt. Sie hätten in Kandahar im Haus des Cousins ihres Mannes gewohnt. Am 05.07.2010 hätten sie Afghanistan endgültig verlassen. Sie sei im achten Monat schwanger. Ihr Vater lebe jetzt auch wieder im Iran. In Afghanistan habe sie keine Schule besucht, wohl aber im Iran. Sie habe die Grundschule besucht, und mit vierzehn Jahren habe sie fünf Jahre lang die Abendschule besucht, bis sie ein Diplomzeugnis bekommen habe. Sie habe sich einfach weiterbilden wollen.

8

Die Klägerin zu 2 sagte zu ihrem Verfolgungsschicksal, sie habe ein Problem gehabt. Ihre Brüder und ihr Vater seien mit der Eheschließung nicht einverstanden gewesen. Sie würde sagen, zwei Monate vor der Eheschließung hätten sie sich kennengelernt. Sie sei auf dem Weg zur Schule gewesen. Sie hätten sich regelmäßig gesehen. Dies sei nach der Schule gewesen. Etwa ein bis zwei Wochen, nachdem sie sich kennengelernt hätten, habe ihr Mann um ihre Hand angehalten. Dies habe die Mutter ihres Mannes getan. Sie habe aber eine Absage bekommen. Die Gründe dafür seien, dass der Vater ihres Mannes Sunnit sei, dass der Vater ihres Mannes seine Frau geschlagen habe und außerdem, weil sie sich schon vorher kennengelernt hätten. Dies habe ihre Mutter zusammen mit ihrem Vater entschieden. Ihre Eltern hätten Telefonkontakt gehabt. In dieser Zeit seien auch ihre Brüder in die Sache involviert worden. Sie sei neunzehn gewesen, als sie ihren Mann kennengelernt habe. Schon früher habe ihr Cousin um ihre Hand angehalten. Er habe sie sehr unter Druck gesetzt. Sie sei auf keinen Fall mit einer Ehe mit dem Cousin einverstanden gewesen. Sie habe ihren späteren Mann geliebt und ihren Eltern einfach die Wahrheit gesagt. Ihre Eltern hätten sie unter Druck gesetzt, aber sie sei dabei geblieben. Eigentlich habe ihr Vater zur Eheschließung gar nicht kommen wollen, er sei aber trotzdem als Zeuge erschienen. Es sei einfach um seinen Ruf gegangen, den er nicht habe verlieren wollen. Der einzige Mensch, der sich für sie engagiert habe, sei der Vater ihres Cousins gewesen. Ihre Brüder seien gegen die Eheschließung gewesen. Sie hätten ihr vorgeworfen, dass sie ihren Mann auf unsittliche Weise kennengelernt habe. Nach der Eheschließung sei es zum Bruch mit ihrer Familie gekommen. Es sei mehrmals zu einer Auseinandersetzung mit ihrem Mann gekommen. Diese seien körperlich und verbal gewesen. Sie wisse auch, dass sie Einheimische dafür bezahlt hätten, ihn zusammenzuschlagen. Sie glaube, dass es zweimal eine Auseinandersetzung gegeben habe, sie sei sich aber nicht sicher. Ihre Brüder hätten auch sie mehrmals

9

geschlagen. Sie hätten sie sehr oft beleidigt. Sie hätten gesagt, ihre große Liebe würde nicht lange anhalten und sie sei eine Schande. Auch später hätten sie sie nur beleidigt. Ihre Brüder hätten sie etwa zwanzig bis dreißig Tage nach der Hochzeit geschlagen. Dies sei zu Hause bei einem Besuch ihrer Eltern gewesen, weil sie ihre Eltern vermisst habe. Ihr Vater habe das nicht gesehen. Sie seien viel brutaler als ihr Vater. Sie sei zweimal im Haus ihrer Eltern geschlagen worden, beide Male nach der Eheschließung. Sie glaube, es sei ihren Brüdern hauptsächlich darum gegangen, Rache zu üben. Sie hätten gewollt, dass sie ihren Cousin heirate, und sie habe gegen deren Entscheidung gehandelt. Aus Angst um das Leben ihres Mannes seien sie vom Iran nach Afghanistan zurückgekehrt. Es sei ihre gemeinsame Entscheidung gewesen. Aus Kandahar seien sie weggegangen, als sie gewusst habe, dass sie schwanger sei. Allerdings habe sie in Griechenland erst Gewissheit bekommen. Sie habe aber keine Zukunft für sich und ihr Baby gesehen. Außerdem habe sie von ihren Brüdern gewusst, dass sie ihren Mann töten wollten. Für ihre Brüder wäre es leichter gewesen, ihren Mann in Afghanistan zu finden und umbringen zu lassen als in einem anderen Land. Es habe Hinweise seitens ihrer Schwiegermutter gegeben, dass ihre Brüder kommen würden. Bei einer Rückkehr nach Afghanistan hätte sie Angst, dass ihre Brüder ihren Mann umbringen würden. Falls ihnen das nicht gelingen sollte, würden sie auf jeden Fall ihr Leben zerstören. Sie fürchte auch, von der Gesellschaft und ihren Brüdern unter Druck gesetzt zu werden, ihren Mann zu verlassen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 27.04.2011 ab. Ferner stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und das auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Außerdem erließ das Bundesamt eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Zur Begründung führte es aus, die Kläger hätten keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, weil sie über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen seien. Sie hätten auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Staatliche Verfolgung sei nicht vorgetragen worden. Die vermeintliche Verfolgung wegen bzw. im Zusammenhang mit der Eheschließung durch Familienangehörige der Klägerin zu 2 habe sich im Iran, nicht jedoch in Afghanistan abgespielt, wo die Kläger zuletzt gelebt hätten, und sie habe dort zumindest nicht landesweit gedroht. Es könne auch keine landesweite Rückkehrgefährdung gesehen werden. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor. 10

Der Bescheid wurde den Klägern am 30.04.2011 zugestellt. Am 13.05.2011 erhoben die Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart (damaliges Aktenzeichen: A 6 K 1735/11). Das Verfahren ruhte vom 15.06.2011 bis zum 18.04.2013, als es von der Beklagten wiederangerufen wurde. 11

Für die Kläger wird vorgetragen, sie hätten zwei Söhne (Aktenzeichen ihrer Klageverfahren: A 6 K .../... und A 6 K .../...). Familien mit kleinen Kindern benötigten besonderen Schutz. Es seien Abschiebungsverbote festzustellen. Hinzu kämen weitere Gründe, u. a. die besorgniserregende psychische und physische Verfassung der Klägerin zu 2. Ferner sei der Kläger zu 1 zum christlichen Glauben konvertiert. Er sei bereits am 11.11.2012 vom zuständigen Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde ... getauft worden. Dies ergebe sich aus der vorgelegten pfarramtlichen Bestätigung vom 05.04.2013. Er sei aus fundierter religiöser Überzeugung konvertiert und bekenne sich dazu. Schon deshalb könne er nicht nach Afghanistan zurückgeschickt werden. 12

|  |    |
|--|----|
| Die Kläger<br>beantragen,  | 13 |
| den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.04.2011<br>aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen<br>sowie ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen;<br>hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass<br>Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen; höchst<br>hilfsweise, die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass<br>Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.   | 14 |
| Die Beklagte<br>beantragt,   | 15 |
| die Klage<br>abzuweisen.   | 16 |
| Sie bezieht sich auf den angefochtenen<br>Bescheid.  | 17 |
| Die einschlägigen Akten des Bundesamtes über die Kläger liegen dem Gericht vor.<br>Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug<br>genommen.  | 18 |
| Die Erkenntnisquellen, die sich aus der Anlage zur Ladung ergeben, wurden zum<br>Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ferner der Artikel aus dem<br>„Spiegel“ Nr. 30/2013 „Vergiftete Freiheit“.   | 19 |
| Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Der Kläger zu 1 sagte,<br>die beiden Brüder seiner Frau seien nicht damit einverstanden gewesen, dass er<br>und seine Frau sich erst kennen gelernt und dann geheiratet hätten. Auch ihre<br>Eltern seien dagegen gewesen, aber ihre Brüder hätten die Situation angeheizt.<br>Auch die Religion habe eine Rolle gespielt. Sein Vater sei Schiit, seine Mutter<br>dagegen Sunnitin. Er habe gewollt, dass sie auch Schiitin werde. Er habe sie<br>deshalb misshandelt. Davon habe die Familie seiner Frau erfahren und Sorge<br>gehabt, dass ihrer Tochter dasselbe Schicksal drohe. Sie seien Schiiten. Bei der<br>Trauung seien die Schwiegereltern gewesen. Er habe nur gesehen, dass sein<br>Schwiegervater gekommen und wieder gegangen sei. Er habe aber nicht die<br>Gelegenheit gehabt, mit ihm zu reden. Die Brüder seiner Frau seien nicht<br>gekommen. Diese Familie sei religiös und konservativ. Er sei von ihr verfolgt<br>worden. Die beiden Brüder hätten ihn vor und nach der Heirat geschlagen. Sie<br>hätten keinen Kontakt mehr zu ihnen. Sie würden sich ziemlich sicher immer noch<br>gegen sie stellen. Sie seien gegen die Ehe und würden sich einmischen. | 20 |
| Die Klägerin zu 2 sagte, ihr Vater habe in Kandahar gearbeitet. Er sei Freiberufler,<br>nämlich Gärtner gewesen. Seine Familie sei im Iran geblieben. Sie habe die<br>Abendschule besuchen dürfen. Ihr Vater habe sehr viel Wert auf Bildung gelegt.<br>Ihre Eltern seien gegen die Ehe gewesen, weil es nicht die Sitte und nicht üblich<br>sei, dass ein Sunnit eine Schiitin heirate. Außerdem habe sie ihren Mann erst<br>kennen gelernt und dann geheiratet. Ihre Familie habe ihr deswegen den Rücken<br>gekehrt. Auch sei der Sohn ihrer Tante im Wege der arrangierten Ehe für sie<br>ausgesucht worden. Bei einer Rückkehr würde sich ihre Familie gegen sie und<br>ihren Mann stellen und ihrem Mann nach dem Leben trachten. Ihre beiden Brüder   | 21 |

hätten ihn mehrmals zusammengeschlagen. Sie habe wegen des Christentums noch keine Schritte unternommen. Sie sei ja auch krank gewesen und habe zwei schwierige Geburten hinter sich.

Der Kläger zu 1 sagte weiter, die Brüder seiner Frau hätten gedroht, er könne nicht am Leben bleiben, denn er habe die Familie entehrt. Die Tatsache, dass sie inzwischen Kinder hätten, ändere daran nichts.

22

Er sei jetzt Christ. Er sei in die Kirche gegangen, und sie habe ihm gut gefallen., auch das Heilige Buch. Er fühle sich dort wohl; es gebe dort nicht diese Feindschaften zwischen den Religionen. Er habe sich in ... taufen lassen. Auch in ... gehe er in die evangelische Kirche (die im Sitzungssaal anwesende Mesnerin der Kirchengemeinde bestätigte dies informell). Er fühle sich in dem Glauben und in der Gemeinde wohl. Er könne in die Kirche gehen und müsse keinen Schein wahren, z.B. müsse er sich keinen Bart wachsen lassen. Die Adventszeit sei vor Weihnachten. Da werde gefeiert, dass Jesus Christus geboren worden sei. Als sie noch in ... gewohnt hätten, habe seine Frau ihn ein paar Mal begleitet. Sie habe sich aber bisher nicht so bemüht wie er. Er sei dazu gekommen, weil er Frieden erlebt habe, wenn er in die Kirche gegangen sei. Dann habe er das Buch in die Hand genommen. Er habe ja die Kämpfe zwischen Sunniten und Schiiten erlebt und die Grausamkeiten. Er habe dann immer gedacht, vielleicht sei die christliche Religion nicht so. Das habe dazu geführt, dass er in die Kirche gegangen sei. In Afghanistan gebe es keine Christen. Bei einer Rückkehr hätte er Probleme mit der Bevölkerung, wenn sie dahinter kämen, dass er Christ geworden sei. Außerdem stehe darauf die Todesstrafe.

Entscheidungsgründe

23

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

24

Die Klage ist zulässig und mit dem Hauptantrag teilweise begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft. Damit war über ihre Hilfsanträge nicht zu entscheiden.

25

Die Kläger haben aber keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte, weil sie aus dem EU-Mitgliedstaat Griechenland und damit nach der Definition des Art. 16a Abs. 2 S. 1 GG und des § 26a Abs. 2 AsylVfG aus einem sicheren Drittstaat nach Deutschland gekommen sind.

26

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen hingegen vor.

27

a) **Die Klägerin zu 2** wurde in Afghanistan wegen ihres Geschlechts von nichtstaatlichen Akteuren verfolgt, ohne dass ihr der afghanische Staat Schutz vor Verfolgung bot und ohne dass sie eine innerstaatliche Fluchtalternative hatte (§ 60 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 c AufenthG). Sie hat vorgetragen, Ihre Eltern, die religiös und konservativ seien, hätten für sie einen Verwandten als Ehemann ausgesucht. Sie hätten den Kläger zu 1 als Ehemann nicht akzeptiert, und zwar weil er die Klägerin zu 2 erst kennengelernt und dann geheiratet habe und nicht umgekehrt, und weil er zudem kein Schiit sei. Insbesondere die Brüder der Klägerin zu 2 hätten gehetzt und beide Kläger geschlagen sowie dem Kläger zu 1 mit dem Tod gedroht, weil er die Familie „entehrt“ habe. Ihnen sei daher nichts übrig geblieben, als zu

28

fliehen. Der Kläger zu 1 hat den Vortrag der Klägerin zu 2 in vollem Umfang bestätigt.

Dieses Vorbringen ist glaubhaft. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Kläger hinsichtlich des Kerngeschehens die Wahrheit gesagt haben. Beide haben detailliert, ernsthaft, widerspruchsfrei und emotional berührt vorgetragen. Ihre Schilderung fügt sich ohne weiteres in die Erkenntnisse des Gerichts über die konservativ-patriarchalische Gesellschaft Afghanistans ein. Beispielhaft sei auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 04.06.2013, Seite 12, sowie auf den Artikel aus dem „Spiegel“ Nr. 30/2013 mit dem Titel „Vergiftete Freiheit“ verwiesen. Das Bundesamt hat im Bescheid vom 27.04.2011 die Glaubwürdigkeit der Kläger nicht angezweifelt, allerdings keine landesweite Rückkehrgefährdung gesehen. Das Gericht ist jedoch davon überzeugt, dass eine innerstaatliche Fluchtalternative nicht besteht. Die Kläger könnten als Familie mit kranker Ehefrau und zwei kleinen Kindern ohne Netzwerk und ohne finanzielle Mittel insbesondere in Kabul nicht überleben (ständige Rechtsprechung der 6. Kammer zu Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG). Staatlicher Schutz vor der Verfolgung ist nicht zu erwarten, denn Zwangsheirat ist in Afghanistan nach wie vor an der Tagesordnung, und es gibt Anzeichen dafür, dass Fortschritte bei der Lage der Frauen wieder rückgängig gemacht werden („Spiegel“ Nr. 30/2013, S. 81).

Die von den Klägern geschilderten Vorfälle sind rechtlich als Verfolgung der Klägerin zu 2 wegen ihres Geschlechts zu werten, denn sie sollte sich als Frau den herrschenden patriarchalischen Anschauungen fügen und musste mit empfindlicher Strafe für Leib oder Leben rechnen, da sie sich ihren Eltern und ihren Brüdern widersetzte, indem sie sich trotz Verbotes für ihren jetzigen Ehemann entschied und von ihm auch noch schwanger wurde. Die Verfolgung ging von nichtstaatlichen Akteuren, nämlich der Familie der Klägerin aus. Sie droht bei Rückkehr weiter in ganz Afghanistan, denn die Familie könnte sich dort, wie ausgeführt wurde, nicht „einfach so“ mit zwei Kleinkindern ohne Netzwerk und ohne finanzielle Mittel irgendwo verstecken.

Mithin ist Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG ergänzend anzuwenden, wie sich aus § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG ergibt. Diese Vorschrift privilegiert den Vorverfolgten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung bei einer Rückkehr in das Heimatland wiederholen wird. Die Vermutung muss durch stichhaltige Gründe widerlegt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 -10 C 5/09-, BVerwGE 136, 377 und juris). Das erkennende Gericht sieht solche stichhaltigen Gründe jedoch nicht. Wenn die Klägerin zu 2 nach Afghanistan zurückkehrte, wäre vielmehr die Gefahr vorhanden, dass sie wiederum Verfolgung durch Familienangehörige wegen ihres Geschlechts zu erwarten hätte. Daher ist ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Infolge des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG waren Nrn. 2 und 4 des Bescheides vom 27.04.2011 aufzuheben. Nr. 3 des Bescheides ist infolge des insoweit hilfsweisen Klageantrages nicht Gegenstand der Gerichtsentscheidung. Eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann trotz Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergehen (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG). Nr. 3 des Bescheides entfaltet aber nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung keine für die Klägerin zu 2 negativen Rechtswirkungen mehr.

b) **Dem Kläger zu 1** droht wegen seiner Konversion zum Christentum und wegen der Ausübung seines neuen Glaubens im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung vor allem durch nichtstaatliche Akteure (§ 60 Abs. 1 S. 4 Nr. c AufenthG), ohne dass für ihn eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde. Nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts hat sich der Kläger zu 1 dauerhaft von seiner bisherigen islamischen Religion abgewandt und sich dem christlichen Glauben mit voller Überzeugung zugewandt. Dazu ließ er durch seine Prozessbevollmächtigte mit Schriftsatz vom 19.04.2013 eine Bescheinigung des Pfarrers der evangelischen Kirchengemeinde ... vom 05.04.2013 vorlegen, wonach er am 11.11.2012 getauft wurde, nachdem er zuvor den Taufunterricht besucht hatte. Er sei an den behandelten Themen sehr interessiert gewesen. Der Kläger zu 1 gab in der mündlichen Verhandlung an, dass er in der christlichen Kirche Frieden erlebt habe und nicht solche Glaubenskämpfe wie zwischen Sunniten und Schiiten (er selbst war ja durch diese Feindschaft unmittelbar betroffen). In der Kirche fühle er sich wohl und besuche den Gottesdienst regelmäßig. Er hat in einfachen Worten schildern können, was ihn zur Konversion bewegt hat. Dabei war zu berücksichtigen, dass er in Afghanistan praktisch nichts über den christlichen Glauben erfahren hat und dass er erst am Anfang seines religiösen Weges steht. Das Gericht hat vom Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung den Eindruck gewonnen, dass er aus wirklicher innerer Überzeugung seinen Religionswechsel vollzogen hat und eine Konversion nicht etwa nur vorgeschoben hat, um einen subjektiven Nachfluchtgrund zu erschleichen. Damit steht § 28 AsylVfG der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht entgegen.

Die Konversion würde für den Kläger zu 1 bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tod bedeuten, da es ihm nicht zuzumuten wäre, seinen neuen Glauben in seinem Heimatland zu verheimlichen. Konversion wird in Afghanistan als Apostasie betrachtet und mit dem Tod bestraft, ohne dass der afghanische Staat wirksamen Schutz bieten könnte. Gemäß Weltverfolgungsindex werden Christen in Afghanistan weltweit nach Nordkorea am zweitstärksten verfolgt (Erkenntnisquelle: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Update vom 03.09.2012, Seite 18). Christliche Nachrichtenagenturen berichten, dass Mitglieder des afghanischen Parlaments in der letzten Zeit wiederholt die Hinrichtung von Muslimen, die zum Christentum konvertiert sind, gefordert hätten; dies vor allem vor dem Hintergrund gestiegener Zahlen von Konversionen bei den im Ausland lebenden Afghanen (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration - Briefing Notes vom 16.09.2013). Die Verfolgung wäre im ganzen Land zu befürchten, eine innerstaatliche Fluchtalternative bestünde also nicht (ebenso VG Würzburg, Urteil vom 16.02.2012 - W 2 K 11.30264 - juris).

34

Infolge des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG waren auch hinsichtlich des Klägers zu 1 Nrn. 2 und 4 des Bescheides vom 27.04.2011 aufzuheben. Nr. 3 des Bescheides ist infolge des insoweit hilfsweisen Klageantrages nicht Gegenstand der Gerichtsentscheidung. Eine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG kann trotz Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ergehen (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG). Nr. 3 des Bescheides entfaltet aber nach Rechtskraft der Gerichtsentscheidung keine für den Kläger zu 1 negativen Rechtswirkungen mehr.

35

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1, 159 S. 1 VwGO, 83b AsylVfG, 100 Abs. 1 ZPO.